

(Berichterstatter Abgeordneter Schmidt [Freiberg].)

(A) Tennert an verschiedene Sachverständige gewendet hatte, erhöhte die Behörde die Entschädigung auf 169 421 M. 5 Pf., die er auch ausgezahlt erhielt. Tennert verlangte aber noch weitere 121 126 M. 55 Pf. Nachdem er sowohl von der Königlichen Kreishauptmannschaft als auch vom Oberverwaltungsgericht mit dieser Forderung abgewiesen war, klagte er beim Landgericht Freiberg gegen die Talsperr-Genossenschaft. Das Landgericht wies ihn zwar auch zum größten Teile mit seiner Klage ab, billigte ihm aber weitere 25 323 M. 25 Pf. samt Zinsen vom 16. Juni 1910 zu, so daß Tennert im ganzen 194 478 M. 50 Pf. erhalten haben würde.

Gegen das Urteil des Landgerichts Freiberg legte aber sowohl die Genossenschaft als auch Tennert Berufung ein. Das Oberlandesgericht hat nun nach gründlichster Beweiserhebung nach dem Gutachten des Mühlenbesizers Herrn Gleisberg in Grimma den Gesamtwert der dem Tennert enteigneten Grundstücke mit Zubehör auf nur 147 890 M. festgesetzt. Das Oberlandesgerichtsurteil ist rechtskräftig geworden; Revision beim Reichsgericht ist ausgeschlossen, weil Enteignungssachen auf landesrechtlichen Bestimmungen beruhen und deshalb nicht revisionsfähig sind.

Tennert wendet sich nunmehr an den Landtag mit der Bitte, ihm aus Staatsmitteln die 25 323 M. 25 Pf. samt 4 Prozent Zinsen vom 16. Juni 1910 zu gewähren, weil nach seiner Meinung das Oberlandesgericht seinen Anträgen bezüglich der Sachverständigen nicht gehörig entgegengekommen sei.

(B) Ihre Beschwerde- und Petitionsdeputation hat die Petition sachlich geprüft, obwohl ihr aus § 24 der Landtagsordnung und aus § 111 der Verfassungsurkunde das Recht zugestanden hätte, die Bittschrift als Beschwerde zu betrachten und als unzulässig abzuweisen. Aber auch die weitherzigste Auffassung der Bedeutung des den Staatsbürgern an die Stände eröffneten Beschwerde- und Petitionsrechtes konnte im vorliegenden Falle zu keinem dem Gesuchsteller günstigen Resultate führen. Es liegt nach der eingehendsten Prüfung kein Grund vor, dem Oberlandesgericht einen Vorwurf wegen der ganzen Behandlung der Sache oder auch nur deswegen zu machen, daß es einen Gesamtwert festgestellt hat. Nein, gerade das letztere erscheint als das sachgemäßeste. Ebenso hat sich die Deputation davon überzeugt, daß alle Beschwerden gegen den Gutachter des Oberlandesgerichts haltlos und gänzlich unbegründet sind. Übrigens hat Tennert auch nicht etwa den von Gleisberg ermittelten Gesamtwert, sondern weit mehr, nämlich 169 155 M. 25 Pf. erhalten.

Deshalb empfiehlt Ihnen Ihre Deputation, das Bitt-

gesuch Tennerts teils als unzulässig, teils, soweit es unzulässig sein sollte, als unbegründet zurückzuweisen, also auf sich beruhen zu lassen.

Präsident: Das Wort wird nicht begehrt. Ich schließe die Debatte.

Will die Kammer beschließen, die Petition auf sich beruhen zu lassen?

Einstimmig.

Punkt 2 der Tagesordnung: **Schlußberatung über den mündlichen Bericht der Beschwerde- und Petitionsdeputation über die Petition des Invaliden Karl Traugott Mättig in Dresden um Erhöhung seiner Unfallrente. (Drucksache Nr. 254.)**

Berichterstatter Herr Abgeordneter Schmidt (Chemnitz).

Ich eröffne die Debatte und gebe ihm das Wort.

Berichterstatter Abgeordneter Schmidt (Chemnitz): Meine Herren! Der Petent Karl Mättig in Dresden-N. petitioniert um Erhöhung seiner Unfallrente. Diese Angelegenheit hat den Landtag in früheren Jahren schon wiederholt beschäftigt. Mättig ist jetzt 62 Jahre alt, von Beruf Gärtner und seit dem erlittenen Unfall Invalid. In der neuen Eingabe an die Ständekammer sucht derselbe wiederum um Erhöhung seiner Rente nach. Hierzu glaubt er nach Anführung neuer Gründe berechtigt zu sein. Der Sache liegt folgender Vorgang zugrunde, der wohl einzig in seiner Art dastehen mag.

Beim Verbüßen einer Freiheitsstrafe am 22. März 1897 ist Mättig in seiner Gefängniszelle, wo er in Einzelhaft war, durch Explodieren einer Petroleumlampe zu Schaden gekommen, wodurch er am linken Arm schwere Verletzungen erhalten hat. Mättig litt an epileptischen Anfällen auch schon vor der Strafzeit, und bei einem derartigen Anfall mag er die Stehlampe mit umgerissen haben, die ihm mit in die Zelle gegeben worden war. Ein derartiger Unfall ist heute bei der jetzigen Beleuchtungsart ausgeschlossen. Die Verletzung hatte zur Folge, daß Mättig in seinem Erwerb sehr beeinträchtigt und, wie er angibt, dadurch vollständig invalide geworden ist. Ein Unfallversicherungsgesetz für Sträflinge war damals noch nicht vorhanden. Deshalb mußte er gegen den Staatsfiskus Klage auf Schadenersatz erheben. Vom Oberlandesgericht wurde der Fiskus verurteilt, an Mättig eine einmalige Entschädigung von 1175 M. und eine laufende Jahresrente von 900 M. zu zahlen. Hiergegen erhob der Fiskus Einspruch. In der Einspruchs-